

Richtlinie hinsichtlich Details über das Verfahren und die Mindestinhalte des Gutachtens

Datum der Genehmigung: 18.03.2014, in der Fassung der ersten Änderung vom
1. November 2014

Inhalt

1.	Gegenstand der Bewertung	3
2.	Verpflichtende Bewertung gem. § 18 Abs. 7 TSchG	4
3.	Freiwillige Bewertung gem. § 18 Abs. 8 TSchG	5
4.	Zweck des Gutachtens	5
5.	Gegenstand des Gutachtens	5
6.	Die Mindestinhalte des Gutachtens	5
7.	Vorgehensweise	7
8.	Widerspruch gem. § 10 FStHV	8
9.	Verwendung des geprüften Produktes	8
10.	Verantwortlichkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers	8
	Anlage Muster Antragsformulare	10

Präambel

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (kurz „Fachstelle“) gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO, BGBl. II Nr. 63/2012) wurde an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet.

Zweck der Fachstelle ist es, durch die Durchführung der Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Einrichtungen auf Tiergerechtheit zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalterin/des Tierhalters beizutragen und den Tierschutzvollzug zu erleichtern (§ 18 Abs. 6 und 9 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.). Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere der Bewertung von Haltungssystemen und Einrichtungen, lässt sich die Fachstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten. Sie hat gemäß § 5 Abs. 3 FstHVO Richtlinien hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens, der Durchführung der Prüfung, der Mindestinhalte des Gutachtens und der Kostensätze für die Erstellung des Gutachtens erarbeitet. Diese Richtlinien beinhalten dabei auch zum besseren Verständnis für die Antragstellerin/den Antragsteller Ausführungen, welche sich aus dem TschG und der FStHV ergeben.

1. Gegenstand der Bewertung

Bewertet werden Aufstallungssysteme/Haltungssysteme, technische Ausrüstungen, Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör.

Im Einzelnen zählen beispielsweise folgende Gruppen von

Stalleinrichtungen/technischen Ausrüstungen/Heimtierzubehör dazu:

- a. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z.B. Tränkeschalen, Tränkenippel, Selbsttränken, installierte Futtertröge, Raufen, Fressgitter, automatisierte Fütterungssysteme)
- b. Bodenbeläge und Roste (z.B. Liegematten, perforierte Böden)
- c. Anbindevorrichtungen und Abschränkungen (z.B. Abtrennungen zwischen Liegeboxen, Nackenrohre, Trenngitter)
- d. Sitzgelegenheiten bei Vögeln
- e. Legenester, Rückzugszugsmöglichkeiten im Heimtierbereich
- f. Zubehör, das dem Enrichment dient (z.B. Laufrad beim Heimtier, fest installierte Bürsten).
- g. Andere Einrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen oder denen Tiere über längere Zeit ausgesetzt sind, auch wenn keine Berührung stattfindet wie Beleuchtungsmaterial und Lüftungsanlagen.

- h. Einrichtungen wie beispielsweise Treibgänge in Schlachthöfen und Handelsställen sowie Einrichtungen in Quarantänestationen.
- i. Darüber hinaus werden Aufstallungssysteme/Haltungssysteme/Heimtierunterkünfte als Ganzes begutachtet.

Zu den Tierarten gehören alljene, die vom TSchG und den darauf basierenden Verordnungen umfasst sind (§ 3 Abs.1 und 2 TSchG).

Es muss eine eindeutige Zuordnung zu dem von der Antragstellerin/vom Antragsteller eingereichten Produkt (Art des Produktes/Zweck der Verwendung/Tierart/Tierkategorie/für welche Anzahl Tiere/techn. Daten) möglich sein. Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf das eingereichte Produkt.

2. Verpflichtende Bewertung gem. § 18 Abs. 7 TSchG

Alle neuartigen technischen Ausrüstungen dürfen erst in Verkehr gebracht und zur Tierhaltung verwendet werden, wenn sie von der Fachstelle begutachtet bzw. geprüft wurden und durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt wurde, dass sie den Bestimmungen des TSchG und den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen bzw. aufgrund des anerkannten Standards der Wissenschaft und Technik als gleichwertig einzustufen sind: Das heißt:

- Betreffend Tiere, deren Haltungsanforderungen in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt sind („Nutztiere“), müssen alle neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme (Haltungssysteme) und neuartige technische Ausrüstungen (Stalleinrichtungen) – bevor sie das erste Mal in den Verkehr gebracht werden – von der Fachstelle bewertet werden.
- Betreffend Tiere, deren Haltungsanforderungen in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt sind („Heimtiere“), müssen neuartige technische Ausrüstungen (z.B. neuartige Haltungstechnik, neu entwickeltes Heimtierzubehör) – bevor sie zum ersten Mal in den Verkehr gebracht werden – von der Fachstelle bewertet werden.

Gemäß § 2 FstHVO sind Aufstallungssysteme (Haltungssysteme) und technische Ausrüstungen neuartig, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (10. März 2012) bei der Tierhaltung in Österreich nicht eingesetzt waren oder sie sich in ihrer Gesamtheit oder hinsichtlich eines oder mehrerer einzelner Teile von bestehenden Systemen oder Ausrüstungen unterscheiden, sodass Funktionsbereiche für oder die Nutzung durch die Tiere verändert sind.

3. Freiwillige Bewertung gem. § 18 Abs. 8 TSchG

Alle sich bereits vor Inkrafttreten der FstHVO (10. März 2012) im Verkehr befindlichen serienmäßig hergestellten technischen Ausrüstungen, Aufstallungssysteme (Haltungssysteme), Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör können freiwillig einer Bewertung durch die Fachstelle unterzogen werden.

4. Zweck des Gutachtens

Der Zweck des Gutachtens ist es festzuhalten, ob das geprüfte Produkt zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens den Anforderungen des TSchG und der darauf beruhenden Verordnungen entspricht.

5. Gegenstand des Gutachtens

Die Bewertung durch die Fachstelle bezieht sich ausschließlich auf die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung, d.h. es wird die Tiergerechtheit eines Produktes beurteilt, und sie bezieht sich immer auf die zu dem Zeitpunkt der Bewertung vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Andere Anforderungen (z.B. Betriebssicherheit, Patentschutz, technische Beurteilung des Produktes) sind nicht Gegenstand der Beurteilung der Fachstelle.

Das Gutachten bezieht sich nur auf das in der Antragstellung geprüfte Produkt.;

6. Die Mindestinhalte des Gutachtens

- Das Produkt sowie die Antragstellerin/der Antragsteller werden genannt.
- Es erfolgt eine Kurzbeschreibung des Produktes.
- Es muss jedenfalls dokumentiert sein, für welche Tierarten das Produkt beurteilt wurde.
- Es werden die zu beurteilenden Fragestellungen dargestellt.
- Die zur Beurteilung herangezogenen Quellen werden genannt.
- Die Konformität des Produktes mit dem TSchG und der darauf basierenden VO wird dokumentiert.
- Aus dem Gutachten geht hervor, ob zusätzlich eine Beurteilung vor Ort stattgefunden hat.

- Aus dem Gutachten geht hervor, ob zusätzlich eine Prüfung des Produktes durch eine Prüfstelle stattgefunden hat.
- Die Ergebnisse werden dargestellt.
- Die sich daraus ableitenden Schlussfolgerungen werden dargestellt.

7. Vorgehensweise

- 7.1. Die Antragstellerin/der Antragssteller reicht Unterlagen zur Bewertung ein (gemäß Anlage).
- 7.2. Die Fachstelle überprüft formal die Vollständigkeit der Unterlagen. Liegen die Unterlagen vollständig vor, erfolgt eine Bewertung. Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor, erfolgt die Weiterbearbeitung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterlagen vollständig eingereicht sind.
- 7.3. Die vollständigen Unterlagen werden darauf überprüft, ob das Produkt die Anforderungen der geltenden Tierschutzgesetzgebung erfüllt. Sind die Anforderungen der geltenden Tierschutzgesetzgebung erfüllt, erfolgt eine positive Bewertung.
- 7.4. Für die Überprüfung werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften, wissenschaftliche Literatur, ggf. bereits vorliegende Prüf- und Erfahrungsberichte herangezogen.

Wird von den gesetzlichen Mindestanforderungen iSd § 2 Abs. 4 der 1. Tierhaltungsverordnung abgewichen, wird überprüft, ob genügend Informationen vorliegen, um die Tiergerechtigkeit (Einhaltung quantitativer und qualitativer Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung) bewerten zu können.

- 7.5. Bei Bedarf wird das Produkt vor Ort unter Praxisbedingungen oder als Prototyp besichtigt und beurteilt. Liegen ausreichend Informationen vor, erfolgt die Bewertung durch die Fachstelle, die der Antragstellerin/dem Antragssteller in einem Gutachten mitgeteilt wird.
- 7.6. Ist durch die Neuartigkeit des Produktes oder auf Grund offener Fragen keine abschließende Bewertung möglich, wird das Verfahren der praktischen Prüfung durch eine geeignete und auf der Homepage veröffentlichte Prüfstelle eingeleitet.

Das Verfahren bleibt solange in der Phase der Bearbeitung, bis die Ergebnisse der Prüfstelle vorliegen und eine abschließende Bewertung erfolgt. Für alle Produkte, die unter das verpflichtende Verfahren fallen (Punkt 2) gilt, dass sie in der Zeit bis zum Abschluss des Verfahrens nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Verzichtet die Antragstellerin/der Antragssteller beim freiwilligen Verfahren (s. Punkt 3) auf die Einleitung einer erforderlichen praktischen Prüfung, erfolgt keine abschließende Bewertung und erhält das Produkt kein Tierschutz-Kennzeichen.

Der Umfang der Prüfung wird von der Prüfstelle mit der Fachstelle besprochen. Die Ergebnisse der Prüfung werden der Antragsstellerin/dem Antragssteller sowie der Fachstelle zur Erstellung des Gutachtens von der Prüfstelle übermittelt. Werden im laufenden Prüfverfahren auf Grund der gewonnenen Erfahrungen durch die Antragstellerin/den Antragssteller Änderungen an dem zu prüfenden Produkt vorgenommen, ist dies ebenfalls der Fachstelle vor der

Erstellung des Gutachtens von der Prüfstelle mitzuteilen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat der Fachstelle in diesem Fall einen entsprechend abgeänderten Antrag zu übermitteln.

- 7.7. Bei positiver Bewertung wird das Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer für das bewertete Produkt vergeben.
- 7.8. Darüber hinaus erfolgt eine Belehrung über die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens (s. Punkt 10.2). Es erfolgt eine Belehrung, was nicht in den Geltungsbereich des Gutachtens fällt (s. Punkt 5). Es erfolgt eine Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit (s. Punkt 8).

8. Widerspruch gem. § 10 FStHV

Hat die Antragstellerin/der Antragsteller Einwände gegen das Gutachten, kann sie/er eine begründete Mitteilung an die Fachstelle übermitteln. Die Fachstelle hat das Produkt auf Kosten der Antragstellerin/des Antragsstellers durch eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter der Fachstelle bewerten zu lassen.

9. Verwendung des geprüften Produktes

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat der Tierhalterin/dem Tierhalter mit dem Produkt mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen das Produkt verwendet werden darf (für welche Tierarten, etc.).

10. Verantwortlichkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers

- 10.1. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Käuferin/den Käufer über den richtigen Einbau und die richtige Verwendung aufzuklären. Das Produkt ist ausschließlich für die im Antrag genannten Angaben wie Tierart, Alter, Anzahl, Verwendungszweck etc. zu verwenden und muss auch der Tierhalterin/dem Tierhalter entsprechend schriftlich für das positiv bewertete Produkt mitgeteilt werden.
- 10.2. Das Tierschutz-Kennzeichen darf ausschließlich mit der zugewiesenen Prüfnummer verwendet werden. Der Platzhalter ist durch die Prüfnummer, die die Antragstellerin/der Antragsteller zusammen mit dem positiven Gutachten durch die Fachstelle erhalten hat, zu ersetzen.
Das Tierschutz-Kennzeichen ist an ein bestimmtes Produkt gebunden. Es darf ausschließlich für das Produkt, für das ein positives Gutachten von der Fachstelle ausgestellt wurde, verwendet werden.

- 10.3. Werden Änderungen bezüglich des ganzen Systems oder einzelner Teile des Produktes vorgenommen, ist dies ein neues Produkt und somit einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen, um ein Tierschutz-Kennzeichen zu erlangen.

Anlage

Muster: Antragsformular zur Bewertung durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Formular: Tiere der 1. Tierhaltungsverordnung: Pferde, Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische

<p>Tiere der 1. Tierhaltungsverordnung</p> <p>Tierart: _____</p>	<p>Aufstallungssysteme, technische Ausrüstungen, Stalleinrichtungen</p> <p>Antrag auf Bewertung Tierschutzgesetz (§ 18 TschG,)/Fachstellen-Haltungssysteme-Verordnung (FstHVO)</p>
<p>Antragstellerin/Antragsteller Name der Firma und der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters, Adresse, Telefon etc.</p>	<p>Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen bei:</p> <p>Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz Veterinärplatz 1, 1210 Wien</p>
<p>Das Produkt ist in Österreich (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):</p> <p>neuartig, noch nicht im Handel <input type="checkbox"/></p> <p>bereits im Handel <input type="checkbox"/> seit: _____</p>	<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller ist (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):</p> <p>Hersteller/in <input type="checkbox"/></p> <p>Verkäufer/in <input type="checkbox"/></p> <p>Importeur/in <input type="checkbox"/></p> <p>Adresse der Herstellerin/des Herstellers (wenn abweichend von Antragsteller/in):</p> <p>Herstellungsort (wenn abweichend von Adresse des Antragsteller/in):</p> <p>Bezeichnung des Produktes (Typ, Markenbezeichnung):</p>

<p>Verwendungszweck des Produktes (Funktion, Tierart, Nutzungs-, Alters-, Gewichtskategorie, Anzahl, der pro Einrichtung vorgesehenen Tiere etc.):</p>	
<p>Folgende Unterlagen sind einzureichen: Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis des Inverkehrbringens</p> <p>Auf Beiblättern sind anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Form und genaue Abmessungen, einschl. Türen, Eingangsöffnungen, Absperrungen • Auftrittsflächen sowie Spalten-, Loch- und Gitterweiten bei perforierten Böden • Konstruktionsdetails • Verwendete Materialien, Oberflächenbehandlungen <p>Pläne und Fotos des Produktes</p> <p>Adresse von Referenzbetrieben (falls vorhanden) bzw. Adresse, wo Prototyp besichtigt werden kann</p>	<p>Weitere Unterlagen sind beigelegt: (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):</p> <p>Gebrauchsanleitung <input type="checkbox"/></p> <p>Werbeschriften <input type="checkbox"/></p> <p>vorliegende Gutachten, Prüfberichte, wissenschaftliche Arbeiten über Auswirkung des Produktes auf das Tier <input type="checkbox"/></p> <p>Adressliste von Referenzbetrieben <input type="checkbox"/></p>
<p>Bemerkungen:</p>	<p>Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/Antragsteller:</p>

Antragsformular zur Bewertung durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Formular: Tiere der 2. Tierhaltungsverordnung (Heimtiere): Hunde, Katzen, Kleinnager, Frettchen, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische

<p>Tiere der 2. Tierhaltungsverordnung „Heimtiere“</p> <p>Tierart: _____</p>	<p>Heimtierunterkünfte, Zubehör</p> <p>Antrag auf Bewertung Tierschutzgesetz (§ 18 TschG,)/Fachstellen-Haltungssysteme-Verordnung (FstHVO)</p>
<p>Antragstellerin/Antragsteller Name der Firma und der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters, Adresse, Telefon etc.</p>	<p>Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen bei:</p> <p>Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz Veterinärplatz 1, 1210 Wien</p>
<p>Das Produkt ist in Österreich (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):</p> <p>neuartig, noch nicht im Handel <input type="checkbox"/></p> <p>bereits im Handel <input type="checkbox"/> seit: _____</p>	<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller ist (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):</p> <p>Hersteller/in <input type="checkbox"/></p> <p>Verkäufer/in <input type="checkbox"/></p> <p>Importeur/in <input type="checkbox"/></p> <p>Adresse der Herstellerin/des Herstellers (wenn abweichend von Antragsteller/in):</p> <p>Herstellungsort (wenn abweichend von Adresse des Antragsteller/in):</p> <p>Bezeichnung des Produktes (Typ, Markenbezeichnung):</p>

Bezeichnung des Produktes (Typ, Markenbezeichnung):	
Folgende Unterlagen sind einzureichen: Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis des Inverkehrbringens Auf Beiblättern sind anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Form und genaue Abmessungen, einschl. Türen, Eingangsöffnungen, Absperrungen • Konstruktionsdetails • Verwendete Materialien, Oberflächenbehandlungen Pläne und Fotos des Produktes Adresse von Referenzbetrieben (falls vorhanden) bzw. Adresse, wo Prototyp besichtigt werden kann	Weitere Unterlagen sind beigefügt: (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen): <ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsanleitung <input type="checkbox"/> Werbeschriften <input type="checkbox"/> vorliegende Gutachten, Prüfberichte, wissenschaftliche Arbeiten über Auswirkung des Produktes auf das Tier <input type="checkbox"/> Adressliste von Referenzbetrieben <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:	Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/Antragsteller: